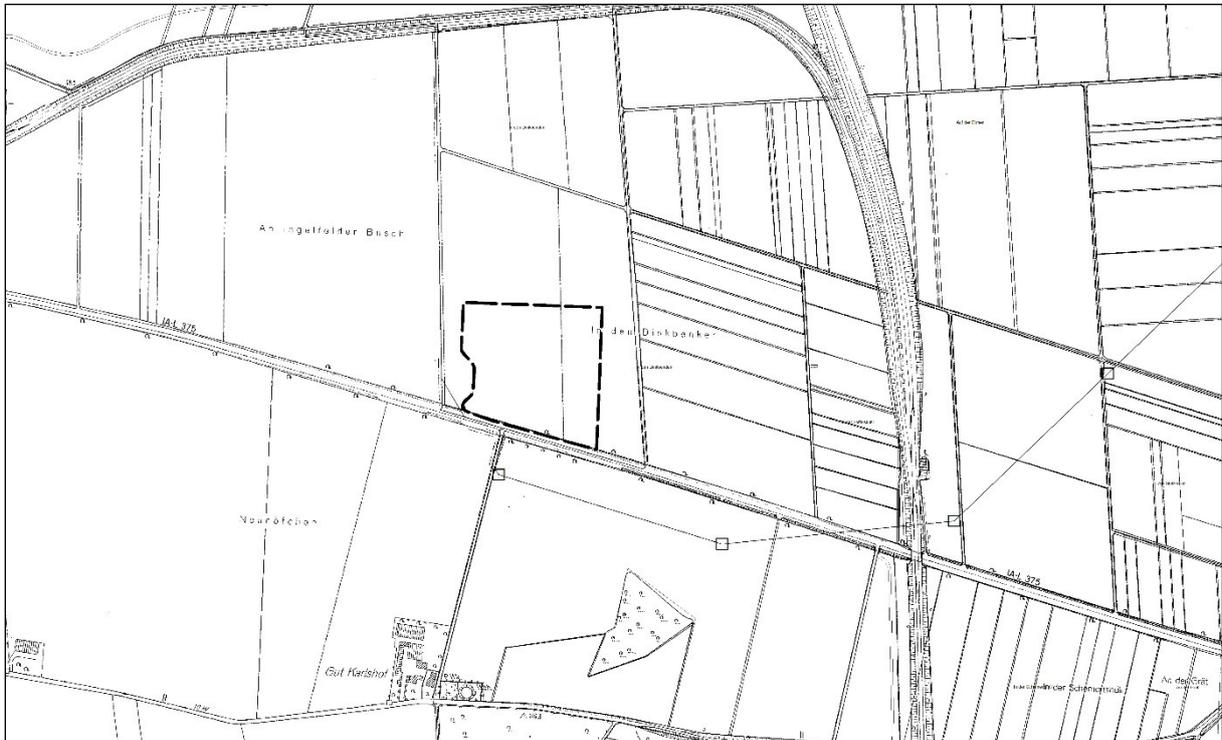


Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Östlich Kraftwerk Neurath“



Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen "Östlich Kraftwerk Neurath"



Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Die Flächen zwischen der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Kraftwerkserweiterungsflächen, den Flächen für Bahnanlagen und der L 375 im Süden wurden im Rahmen der Errichtung der zusätzlichen Kraftwerksblöcke temporär als Baustelleneinrichtungsfläche genehmigt und genutzt. Die Flächen werden im heutigen FNP bis auf eine Teilfläche im Südosten als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Baugenehmigung sah im Anschluss an die temporäre Nutzung eine Rekultivierung vor. Für die östlichen und nördlichen Teilflächen wurden die Rekultivierungsmaßnahmen entsprechend des Rekultivierungskonzepts bereits durchgeführt. Die behördlichen Abnahmen erfolgten in 2015 und 2017. Für die südwestliche Teilfläche soll entgegen des Rekultivierungskonzepts die heutige Nutzung als Lager- und Revisionsfläche auch zukünftig ermöglicht werden.

Deshalb ist für diese Teilfläche eine entsprechende Änderung des FNP notwendig. Die Darstellung von *Flächen für die Landwirtschaft* wird hier in *Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen* mit der Zweckbestimmung ‚Lager- und Revisionsflächen‘ geändert. Zur landschaftsgerechten Begrünung und Einbindung des zukünftigen Vorhabens in die Landschaft sollen gestalterische Maßnahmen entlang der südlichen Grenze des Änderungsbereichs vorgenommen werden. Darüber hinaus sollen am südlichen und am östlichen Rand bereits vorhandene Maßnahmen erhalten werden. Die Ausgleichsverpflichtungen werden im Rahmen des Bauantrags geregelt.

Durch die Nutzung dieser Fläche als Lager- und Revisionsfläche können bei den Revisionen der angrenzenden Kraftwerksblöcke die Transportwege und Arbeitsabläufe und die daraus resultierenden Emissionen erheblich reduziert werden. Mit der Änderung sind keine Hochbaumaßnahmen zulässig, sodass durch die Änderung keine zusätzlichen Bodenversiegelungen verursacht werden, die über die bereits heute vorhandenen Versiegelungen hinausgehen.

Neben der planungsrechtlichen Absicherung der Flächennutzung dient die FNP-Änderung auch dazu, Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange durch schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Minimum zu reduzieren.

Ablauf des Planungsverfahrens

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung beschlossen, die Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Östlich Kraftwerk Neurath“ einzuleiten.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 18.10.2018 aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung erhoben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 05.10.2018 bis einschließlich 08.11.2018. Gleichzeitig wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angeschrieben und um ihre frühzeitige Stellungnahme gebeten.

Am 04.04.2019 wurde durch den Rat der Gemeinde Rommerskirchen der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Der Plan lag vom 25.04.2019 bis

einschließlich 27.05.2019 bei der Gemeinde Rommerskirchen zu jedermanns Einsicht aus. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Der Feststellungsbeschluss erfolgte am 11.07.2019 durch den Rat der Gemeinde Rommerskirchen.

Der Plan wurde am 11.12.2019 (Aktenzeichen: 35.02.01.01-23Rom-050-1610) gemäß § 6 BauGB durch die Bezirksregierung Düsseldorf unter Auflage genehmigt und am 08.01.2020 bekannt gemacht.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Planverfahren zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Östlich Kraftwerk Neurath“ wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden. Der Umweltbericht wurde durch das Büro RaumPlan, Aachen, angefertigt. Im Vorfeld wurde dabei auf den Artenschutzbeitrag und den Landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Planungsgesellschaft mbH, Erfstadt, sowie auf die Prognose und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut des Büros Goldschmidt, Düren, zurückgegriffen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Planung verursacht Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Diese sind insgesamt jedoch bei der Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen als nicht erheblich einzustufen.

Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt

Die durch die 50. Flächennutzungsplanänderung beanspruchte Fläche hat aufgrund der heutigen Nutzung und auch aufgrund der im Rekultivierungskonzept dargestellten landwirtschaftlichen Nutzung keine hohe Bedeutung für die angrenzende Bevölkerung.

Das Landschaftserleben und die Naherholung finden aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Kraftwerk hier kaum statt.

Aufgrund der bereits heute untergeordneten Bedeutung für die Naherholung ist von keinen Auswirkungen durch die Änderung auf das zukünftige Landschaftserleben und die Naherholung auszugehen. Die Begehung des am östlichen Rand geplanten Weges gemäß Rekultivierungskonzept kann von dem östlich gelegenen Weg außerhalb des Änderungsbereiches übernommen werden.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Gemäß Rekultivierungsplanung soll die gesamte Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche in Ackerfläche umgewandelt werden. Lediglich für Randbereiche im Westen und Süden sind heckenartige Pflanzungen vorgesehen. Im Osten verläuft ein asphaltierter Weg, der erhalten werden soll ebenso wie ein schmaler, extensiv genutzter Grünstreifen westlich davon.

Für die Vorhabenfläche als rekultivierte bzw. noch zu rekultivierende Fläche kann eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte artenschutzrechtlich relevanter Tierarten nicht ausgeschlossen werden. Die zukünftigen Vorkommen planungsrelevanter Arten sind somit als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu berücksichtigen.

Die nunmehr geplante langfristige Umnutzung erfordert die Änderung des Flächennutzungsplanes von *Flächen für die Landwirtschaft* in *Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen* mit der Zweckbestimmung ‚Lager- und Revisionsflächen‘. Die nachfolgende Anzeige der Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 15 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und der notwendige Bauantrag bedürfen einer entsprechenden Änderung und Anpassung der bisherigen Ausgleichsbilanzierung und der konkreten und letztendlichen Ermittlung des Ausgleichsbedarfs. Diese Ausgleichsbilanzierung wurde im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes durch das Büro SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Planungsgesellschaft mbH, Erfstadt, im September 2018 vorgelegt.

Die Fortsetzung der bisherigen Nutzung stellt ein Abweichen von den bestehenden Rekultivierungsauflagen dar. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird diese Abweichung als erneuter Eingriff in Natur und Landschaft gewertet. Deshalb wurde der gemäß Rekultivierungsplan zu erstellende Zustand als Ackerfläche als Ausgangszustand angenommen. Der Eingriff wird bestimmt von Beeinträchtigungen des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen, der Bodenfunktionen sowie des Landschaftsbildes. Diese werden im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Der Ausgleich soll weitestgehend im funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort erfolgen.

Innerhalb des Änderungsbereiches sollen gestalterische Maßnahmen zur landschaftsgerechten Begrünung und Einbindung des Vorhabens in die Landschaft vorgenommen werden. Dafür sollen der teilweise bereits vorhandene Gehölzstreifen und die Rasenflächen entlang der südlichen Grenze des Änderungsbereiches entwickelt und ergänzt werden.

Darüber hinaus notwendige Ausgleichsmaßnahmen sollen in räumlich-funktionalem Zusammenhang und somit im Umfeld des Eingriffsortes erfolgen. Entsprechende Maßnahmen sollen südöstlich des Änderungsbereiches auf dem Flurstück 289, Flur 31, Gemarkung Rommerskirchen südlich der L 375 und westlich der Nord-Süd-Bahn-Strecke angelegt werden. Die Planung und die Auswahl der Kompensationsmaßnahmen werden darauf ausgerichtet, dass sie möglichst viele verschiedene Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie die Anforderungen des Artenschutzes erfüllen. Innerhalb der Ausgleichsfläche ist die Anlage eines Blühstreifens, die Anpflanzung einer Obstwiese und die Anlage von Extensivgrünland geplant. Nach Umsetzung der Maßnahmen kann der Eingriff komplett ausgeglichen werden.

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung durch das Büro SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Planungsgesellschaft mbH, Erfstadt, August 2018, wurde geprüft, ob sich die ursprünglich vorgesehene Ackerfläche als Lebensraum für planungsrelevante Arten geeignet hätte. Ein Vorkommen der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Tierarten ist in der Regel eng an bestimmte Strukturen und Lebensraumqualitäten gebunden. Aufgrund des Fehlens derartiger Strukturen ist der Änderungsbereich für einen Großteil der planungsrelevanten Arten nicht als Lebensraum geeignet. Eine geringe Eignung für Offenlandarten liegt vor. Darüber hinaus ist die Nutzung des Plangebietes durch Fledermäuse, Greifvögel und Schwalben als Jagdhabitat möglich.

Da jedoch im unmittelbaren Umfeld Habitatstrukturen vergleichbarer oder besserer Qualität vorhanden sind, kann auch für die nicht gänzlich auszuschließenden Arten hier davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) weiterhin erfüllt wird. Es kann für die hier planungsrelevanten Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten davon ausgegangen werden, dass Verbotstatbe-

stände im Sinne des § 44 BNatSchG bei Vorhabenrealisierung nicht eintreten. In Bezug auf eventuell vorkommende Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls nicht vor. Bei diesen weit verbreiteten Arten darf ein landesweit günstiger Erhaltungszustand vorausgesetzt werden, sodass die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden wird.

Schutzgüter Boden und Wasser

In das Schutzgut Boden wurde durch die Anlage von Fahrstraßen und die daraus resultierende Versiegelung, durch die Zwischenlagerung von Oberboden und durch die generelle Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche eingegriffen. Somit handelt es sich bei den derzeit vorhandenen wie auch bei den zukünftig vorgesehenen Böden nicht mehr um natürlich gewachsene, sondern um rekultivierte Flächen. So wurde ein Oberboden- und ein Rohbodenlager angelegt. Zur Vermeidung von Schäden durch abfließendes Oberflächenwasser wurden innerhalb des Geländes großflächige abflusslose Senken erstellt. Die Baustelleneinrichtungsflächen und die Lagerplätze wurden als ebene Flächen angelegt. Große Teile dieser Flächen wurden geschottert. Die Baustellenflächen wurden durch geschotterte oder asphaltierte Wege erschlossen.

Das Rekultivierungskonzept als Bestandssituation sieht vor, dass die Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung herzustellen ist. Dazu wäre nach Rückbau der Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen im tieferen Bereich Füllboden und ab 1,00 m unter geplanter Oberkante bzw. ab den anstehenden natürlichen Bodenschichten Rohboden sowie kulturfähiger Oberboden anzudecken.

Der Änderungsbereich ist nach heutigem Kenntnisstand frei von Altablagerungen und Altlasten aus der Zeit vor der Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Aus diesem Grund sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Weitergehende Bodenuntersuchungen sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.

Der Änderungsbereich befindet sich nicht in einer Wasserschutzzone. Oberflächenwässer sind nicht vorhanden. Der Grundwasserspiegel liegt aufgrund der Sumpfungmaßnahmen im Rahmen des Braunkohletagebaus zwischen 110 m und 70 m unter Gelände. Nach Einstellung der Sumpfungmaßnahmen wird er langfristig gemäß des TÜV Rheinland, Juli 2002, Unterlagen zur 14. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, wieder auf den ursprünglichen Ausgangszustand von circa 30 m bis 50 m unter Gelände ansteigen. Diese Aussagen wurden im Rahmen zur 131. FNP-Änderung auf den angrenzenden Flächen der Stadt Grevenbroich durch den Erftverband konkretisiert. Durch die Anlage von Fahrstraßen, die daraus resultierende Versiegelung und durch die generelle Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche wurde die Versickerung des Niederschlagswassers gemindert. Diese Minderung würde durch Umsetzung des Rekultivierungskonzeptes reduziert werden.

Durch die nicht umgesetzte Rekultivierungsplanung gehen auf ca. 32.100 m² die ursprünglich wiederherzustellenden Bodenfunktionen verloren. Dies ist als Umweltauswirkung zu werten, da die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG erheblich beeinträchtigt wird.

Die betroffenen Böden sollten im Zuge der Rekultivierung entstehen und weisen weder besonders wichtige Standortbedingungen für die natürliche Vegetation auf noch erfüllen sie das Kriterium der Seltenheit. Sie stellen somit im naturschutzfachlichen Sinn Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung dar.

Die beeinträchtigten Funktionen der Böden können folglich durch eine geplante Verringerung der Nutzungsintensität und durch Maßnahmen zur Aufwertung der Lebensraumfunktionen multifunktional kompensiert werden.

Schädliche Bodenveränderungen oder stoffliche Einträge sind über den bereits bestehenden Bestand hinaus nicht zu erwarten.

Das anfallende Niederschlagswasser der Fahrstraßen wird in der vorhandenen kraftwerkseigenen Kläranlage des Altstandortes Neurath gereinigt und danach über das vorhandene Regenrückhaltebecken RI/3 in den Neurather See bzw. in die Erft eingeleitet. Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser soll weiterhin innerhalb der Fläche des Änderungsbereiches versickern.

Schutzgüter Luft und Klima

Der Geltungsbereich der 50. Flächennutzungsplanänderung würde nach Umsetzung des Rekultivierungskonzeptes als Ackerfläche nur ein geringes Potenzial für die Kaltluftbildung aufweisen. Die Bedeutung als Austauschgebiet ist ebenfalls aufgrund der geringen topographischen Unterschiede als sehr gering einzustufen.

Bei Nutzung der Vorhabenfläche als Revisionsfläche ist im Vergleich zur Nutzung als rekultivierter Offenlandbereich nicht von einer erheblichen Veränderung der klimatischen Funktionen oder der Lufthygiene auszugehen.

Die klimatischen Verhältnisse innerhalb der Vorhabenfläche werden sich im Vergleich zu einer unversiegelten Ackerfläche aufgrund des höheren Versiegelungsgrades und des hiermit verbundenen Aufheizprozesses zwar verschlechtern. Dies geschieht jedoch nicht in unerheblichem Maße, da die ursprünglich geplante Ackerfläche nicht maßgeblich zur Entstehung örtlicher Kalt- und Frischluftströme beigetragen hätte und die Fläche auch zukünftig mit ihrem geringen Anteil an Hochbauten und ihren Wegeführungen eine verhältnismäßig offene, durchlässige und flache Topographie aufweist.

Schutzgut Landschaft

Das engere Umfeld der Vorhabenfläche wird durch die rekultivierten landwirtschaftlichen Flächen und die gehölzbestandenen Böschungen sowie das unmittelbar angrenzende neue Kraftwerk geprägt. Auch im weiteren Umfeld bestimmen ackerbauliche Nutzungen mit vergleichsweise wenigen Strukturelementen das Bild.

Der Änderungsbereich und seine nähere Umgebung weisen weder mit ihrem derzeit vorhandenen noch mit ihrem zukünftig geplanten Relief und ihrer nutzungsbedingten Ausprägung eine landschaftsraumtypische Ausprägung auf. Landschaftselemente mit besonderer ästhetischer Wirksamkeit sind nicht vorhanden. Auch tritt das Relief auf der Vorhabenfläche nicht als besondere erlebbare Gestaltqualität hervor. Somit ist zwar eine landschaftstypische, allgemeine Qualität, nicht aber eine besondere Bedeutung gegeben.

Die Nutzung der Vorhabenfläche östlich des Kraftwerks Neurath verändert das Landschaftsbild, indem eine technisch geprägte Nutzung anstelle einer landschaftstypischen (Landwirtschaft) tritt. Aufgrund der unmittelbaren Lage am Kraftwerk und der davon ausgehenden Wirkung sowie der Tatsache, dass die Fläche für das Landschaftserleben und die Erholung keine bzw. eine sehr untergeordnete Bedeutung hat, wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung aus fachlicher Sicht als gering bewertet.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Amt für Bodendenkmalpflege verweist in seiner Stellungnahme vom 19.10.2018 auf unterschiedliche Funde, die im Rahmen des Baus des Kraftwerks Neurath ermittelt wurden. Eine Begrenzung des Fundplatzes konnte seinerzeit nicht festgestellt werden. Insofern ist davon auszugehen, dass sich auch im Untersuchungszeitraum der 50. Flächennutzungsplanänderung Relikte der eisenzeitlichen Siedlung erhalten haben. Dazu gehören Pfostengruben von Fachwerkständerbauten, Brunnen, Gruben aller Art und Funktion, Gräben, Siedlungsschichten usw. sowie die darin enthaltenen Funde.

Innerhalb des Geltungsbereiches der 50. Flächennutzungsplanänderung sind keine Hochbaumaßnahmen geplant, sodass durch die Änderung keine zusätzlichen Bodenversiegelungen verursacht werden, die über die bereits heute vorhandenen Versiegelungen hinausgehen. Negative Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut sind durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes daher nicht zu erwarten.

Eine Prognose und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut wurde durch das Büro Goldschmidt Archäologie & Denkmalpflege, Düren, im Januar 2019 vorgelegt. Demnach sind bei zukünftigen Veränderungen der Fläche tiefliegende Zufallsfunde bei Erdarbeiten nicht grundsätzlich auszuschließen. Konkrete Indizien hierzu, die eine ergänzende Ermittlungspflicht auslösen würden, liegen jedoch nicht vor. Sollten in Zukunft Veränderungen in der Fläche vorgenommen werden, bleiben die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) zur Regelung denkmalrechtlicher Belange unberührt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Die aus methodischen Gründen schutzgutbezogene Vorgehensweise der Untersuchung betrifft ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Wechselwirkungen, die über die bereits bei den einzelnen Schutzgütern berücksichtigten Funktionszusammenhänge hinausgehen, ergeben sich nicht. Durch die beabsichtigten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind keine sich gegenseitig in negativer Weise beeinflussenden Wirkungen zu erwarten.

Entwicklungsprognose

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes führt zu den vorgenannten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Die Beibehaltung der heutigen Flächennutzungsplandarstellung hätte die langfristige Erhaltung der Ackerflächen entsprechend des Rekultivierungskonzeptes zur Folge. Damit würde die Möglichkeit entfallen, durch Nutzung der Flächen der 50. Flächennutzungsplanänderung als Lager- und Revisionsfläche bei Revisionen der angrenzenden Kraftwerksblöcke die Transportwege und Arbeitsabläufe und die daraus resultierenden Emissionen erheblich zu reduzieren, weil im Umfeld keine alternativen Flächen zur Verfügung stehen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Um bei zukünftigen Revisionen der Kraftwerksblöcke die Transportwege und Arbeitsabläufe und die daraus resultierenden Emissionen erheblich reduzieren zu können, sind Flächen entsprechend der Größe der 50. Flächennutzungsplanänderung als Lager- und Revisionsflächen erforderlich. Dieses Ziel ist jedoch nur realisierbar, wenn die Flächen im unmittelbaren Zusammenhang zum heutigen Kraftwerksstandort stehen. Da nur die vorliegenden Flächen zur Verfügung stehen und diese bisher gemäß der geplanten Nutzung genutzt wurden, bietet sich die Änderung entsprechend der 50. Flächennutzungsplanänderung an.

Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgten keine Stellungnahmen.

Berücksichtigung der Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Behördenbeteiligung erfolgten keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise, die den Regelungsinhalt der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Östlich Kraftwerk Neurath“ erheblich betrafen.

Gemeinde Rommerskirchen

Der Bürgermeister

Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität

Rommerskirchen, Januar 2020